

**Vereinbarung über eine kommunale Arbeitsgemeinschaft im Rahmen des
Ordnungswesens:
KOMPASSregion Weschnitztal**

Zwischen

der Gemeinde Mörlenbach vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch den Bürgermeister und den ersten Beigeordneten,

und

der Gemeinde Birkenau vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch den Bürgermeister und den ersten Beigeordneten

und

der Gemeinde Rimbach vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch den Bürgermeister und den ersten Beigeordneten

und

und der Stadt Lindenfels vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch den Bürgermeister und den ersten Stadtrat

und

und der Gemeinde Fürth vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch den Bürgermeister und den ersten Beigeordneten

wird gemäß §§ 2 Abs. 1 ff des Hessischen Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2019 (GVBl. I S. 419) folgende

Vereinbarung über eine kommunale Arbeitsgemeinschaft

geschlossen:

PRÄAMBEL

KOMPASS ist ein Angebot des Hessischen Innenministeriums an die Städte und Gemeinden in

Hessen und zielt auf eine nachhaltig ausgerichtete Verzahnung und noch engere Zusammenarbeit zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Polizei und Kommune ab.

Die Polizei Hessen bietet an, gemeinsam mit den Kommunen und den Bürgerinnen und Bürgern, die spezifischen kommunalen Sicherheitsbedürfnisse, also auch die Sorgen und Ängste der Bevölkerung zu erheben, zu analysieren und gemeinsam ein passgenaues Lösungsangebot zu entwickeln.

Mit Ihren Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung, bzw. den Gemeindevertretungen vom 28.08.2018 (Fürth), 14.02.2022 (Rimbach), 28.04.2022 (Lindenfels), 28.09.2021 (Mörtenbach), 26.10.2021 (Birkenau) haben die fünf Kommunen ihre Teilnahme am KommunalProgrAmmSicherheitsSiegel beschlossen. Mit der Offiziellen Begrüßungsveranstaltung am 10.02.2022 wurde der Grundstein für die KOMPASSregion Weschnitztal gelegt.

Demnach möchten die beteiligten Kommunen gemeinsam Synergien entwickeln, nutzen und bereits begonnene Zusammenarbeit in ordnungsrechtlichen Themen erweitern und vertiefen.

Aufgrund der Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit (HMdIS -IV 3 – v 03.02 -) vom 07.12.2021 ist eine solche kommunale Gemeinschaftsarbeit ausdrücklich vorgesehen und darüber hinaus förderfähig im Sinne der besagten Vereinbarung.

§ 1 Aufgabendelegation

Die Gemeinde Mörtenbach übernimmt die geschäftsführenden Aufgaben in der KOMPASSregion Weschnitztal federführend für alle teilnehmenden Kommunen.

§ 2 Finanzierung

Für die Übernahme der unter § 1 genannten Aufgaben zahlen die Kommunen keine Kostenbeiträge an die federführende Kommune.

Sonstige anfallende Aufwendungen während des Prozesses, wie z. B. für durchzuführende Bürgerbefragungen, Durchführung von Sitzungen der am Prozess beteiligten Akteure (Sicherheitskonferenzen, Präventionsrat, etc.) übernimmt die abhaltende Kommune.

§ 3 Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird am Tage, der auf die letzte Unterzeichnung der Vereinbarung erfolgt, wirksam und gilt zunächst bis zum 31.12.2027.

§ 4 Datenschutz und Kooperation

Die Partner sichern sich gegenseitig zu, dass sie bei Durchführung dieser Vereinbarung die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.

Darüber hinaus sichern die Städte und Gemeinden sich gegenseitig zu, sich bei Bedarf jederzeit Auskunft in allen Angelegenheiten, die diese Vereinbarung betreffen, zu erteilen und so ein kooperatives Miteinander zu ermöglichen.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sich in der Vereinbarung

eine Lücke herausstellen, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung nicht berührt.

Die Vereinbarungspartner nehmen in diesem Fall unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahekommt.

Schlussbestimmungen

Ergibt sich aus wichtigen Gründen die Notwendigkeit, dass zur Wahrung der Interessen eines Partners Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung erforderlich werden, so sind diese unverzüglich zu regeln. Wichtige Gründe sind insbesondere gesetzliche Änderungen oder Weisungen vorgesetzter Behörden.

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung müssen als solche gekennzeichnet sein und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Gemeinde Mörlenbach
Der Gemeindevorstand

Mörlenbach, den

Bürgermeister

1. Beigeordneter

Gemeinde Birkenau
Der Gemeindevorstand

Birkenau, den

Bürgermeister

1. Beigeordneter

Gemeinde Rimbach
Der Gemeindevorstand

Rimbach, den

Bürgermeister

1. Beigeordneter

Stadt Lindenfelst
Der Magistrat

Bürgermeister

1. Stadtrat

Gemeinde Fürth
Der Gemeindevorstand

Bürgermeister

1. Beigeordneter

ENTWURF